

Beihilfe für Psychotherapie-Leistungen

Antragsverfahren für Leistungen im Rahmen einer Psychotherapie

Übersicht

1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit
2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?
3. Wie ist der Ablauf des Voranerkennungsverfahrens?
4. Kann ich den Antrag formlos stellen?
5. Was kann ich gegen einen Ablehnungsbescheid tun?
6. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?
7. Wer trägt die Kosten für die Gutachten?
8. Kann von dem Voranerkennungsverfahren abgesehen werden?
9. Schlussbemerkung
10. Rechtsgrundlage

1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie

- Im Rahmen des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 - 21 der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der Anlage 3 zu §§ 18 - 21 LBhVO beihilfefähig.

Eine Psychotherapie ist grundsätzlich beihilfefähig.

Es gibt jedoch Voraussetzungen!

2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?

- Ja, zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie (§ 19 LBhVO) sowie einer Verhaltenstherapie (§ 20 LBhVO) ist ein vertrauensärztliches Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung der Beihilfestelle vor Beginn der psychotherapeutischen Behandlungen erforderlich.

Die Beihilfestelle muss vor Antritt der Psychotherapie diese anerkennen.

Ein externer Gutachter prüft die medizinische Notwendigkeit einer Psychotherapie

Hierfür schaltet die Beihilfestelle einen externen Gutachter ein.

Die Datenübermittlung an den Gutachter erfolgt mit Hilfe eines sog. „Anonymisierungscode“ in anonymisierter Form. Der „Anonymisierungscode“ wird von der Beihilfestelle vergeben.

- Unabhängig von einer Anerkennung der Beihilfestelle sind die Aufwendungen für eine biographische oder Verhaltensanalyse (Anamnese nach Nr. 860 GOÄ/ GOP) und höchstens 5 - bei analytischer Psychotherapie bis zu 8 - sog. probatorische Sitzungen pro Therapieverfahren (s. o.) und je Therapeut beihilfefähig.
Anamnese (Erstgespräch) und probatorische Sitzungen (Probesitzungen) dienen aus Sicht des Therapeuten der Aufnahme der medizinischen Vorgeschichte sowie der Überprüfung der Therapierbedürftig- und fähigkeit des Patienten und der Wahl der geeigneten Therapieform (s. o.) und aus Sicht des Patienten der Einschätzung, ob der Therapeut vertrauenswürdig und kompetent genug für eine (gemeinsame) Langzeittherapie erscheint.
- Aufwendungen für die ambulante psychosomatische Grundversorgung (§ 21 LBhVO) und stationär durchgeführte psychotherapeutische/ -somatische Behandlungen (nach § 26 LBhVO – Krankenhausleistungen) bedürfen nicht dem o. g. Anerkennungsverfahren.

Bezüglich einer psychotherapeutischen/ -somatischen Krankenhausbehandlung beachten Sie bitte auch Punkt 2 des Merkblattes „Beihilfe für stationäre Krankenhausleistungen“.

Die biographische Anamnese und eine bestimmte Anzahl von probatorischen Sitzungen sind genehmigungsunabhängig beihilfefähig.

Psychosomatische Grundversorgung und stationäre psychosomatische Behandlungen sind ohne Anerkennung beihilfefähig.

3. Wie ist der Ablauf des Voranerkennungsverfahrens?

- Der Beihilfeberechtigte muss der Festsetzungsstelle vor Antritt der Psychotherapie den Vordruck „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ ausgefüllt vorlegen. Hierbei von entscheidender Bedeutung ist die Angabe der Personal- bzw. Versorgungsnummer und das Geburtsdatum, sofern es sich bei der/ dem Patientin/ Patienten um eine berücksichtigungsfähige Person handelt, da diese Daten Bestandteil des „Anonymisierungs-codes“ sind, sowie die Unterschriften des Beihilfeberechtigten und des Patienten. Außerdem hat der Beihilfeberechtigte (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an den Gutachter auf einem Formblatt zu erstellen.

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der GOÄ-Ziffer 808. Es handelt sich hierbei nicht um ein in Auftrag gegebenes Gutachten und kann daher nicht mit den GOÄ-Ziffern 80 bis 96 in Rechnung gestellt werden.

- Hierfür stellt die Beihilfestelle das Formular „Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ im Internet zur Verfügung.

Es ist ein Antragsformular auszufüllen.

Der behandelnde Therapeut muss einen Bericht für den Gutachter erstellen.

Vordruck für diesen Bericht verwenden

- Der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den - bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen - Konsiliarbericht eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur ungeöffneten Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/ Ersuchen des Beihilfeberechtigten/ Patienten.

Für den ggf. erforderlichen Konsiliarbericht stellt die Beihilfestelle das Formular „Konsiliarbericht vor Aufnahme einer Psychotherapie“ im Internet zur Verfügung.

- Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle nach Zufallsprinzip einen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung des (Erst-)Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen in anonymisierter Form zu.
- Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung des "Psychotherapie-Gutachtens" an den Therapeuten weiter.
- Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung (ggf. Ablehnung) der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer ambulanten Psychotherapie.

Berichte und medizinische Unterlagen verschlossen als Anlage zum Antrag versenden

Auch für den Konsiliarbericht gibt es ein Formular.

Der externe Gutachter prüft die eingereichten Unterlagen und fertigt eine Stellungnahme für die Beihilfestelle.

Abhängig vom Ergebnis des externen Gutachters fertigt die Beihilfestelle einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

4. Kann ich den Antrag formlos stellen?

- Nein, der Antrag auf Beihilfeleistungen für eine Psychotherapie muss mit den genannten Antragsvordrucken erfolgen.

Ein formloser Antrag ist nicht möglich.

5. Was kann ich gegen einen Ablehnungsbescheid tun?

- Gegen den Bescheid kann der Beihilfeberechtigte Widerspruch einlegen. In diesem Fall kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen.
- Hierfür müssen die Unterlagen, die für das (Erst-)Gutachten vorgelegt wurden, in konkretisierter Form – möglichst zusammen mit dem Widerspruch - erneut eingereicht werden.
- Das Verfahren zur Einholung eines Obergutachtens gleicht im Wesentlichen dem oben beschriebenen „Gutachterverfahren“.

Obergutachten bei Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid.

Konkretisierten Erstbericht verschlossen als Anlage zum Widerspruch versenden.

6. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?

- Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Beihilfestelle den vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht („Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“) sowie den „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ (die zuvor genannten Vordrucke sind erneut zu verwenden) – wie in den Punkten 3.1 bis 3.3 beschrieben - dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat.

Eine Verlängerung der Behandlung erfordert einen erneuten Bericht und Antrag.

7. Wer trägt die Kosten des Gutachtens?

- Die Kosten der von der Beihilfestelle in Auftrag gegebenen Gutachten und Obergutachten trägt die Beihilfestelle. Die Krankenversicherung des Patienten oder gar der Patient selber werden mit diesen Ausgaben nicht belastet.

Durch die Gutachten entstehen dem Beihilfeberechtigten keine zusätzlichen Kosten.

8. Kann von dem Voranerkennungsverfahren abgesehen werden?

- Die Beihilfestelle kann von dem beihilferechtlichen Gutachterverfahren absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten (oder des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben.
- Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach der Anlage 3 zu §§ 18 - 21 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO).
- Von dem Anerkennungsverfahren wird auch bei einer sog. „Kurzzeittherapie“ im Rahmen einer Verhaltenstherapie abgesehen.

Dies entbindet jedoch nicht von der Beantragung der Kurzzeittherapie.

Das Voranerkennungsverfahren kann entfallen, wenn eine gutachtenbasierte Leistungszusage der Krankenkasse der Beihilfestelle vorgelegt wird.

Max. 10 Behandlungen in der Einzeltherapie bzw. max. 20 Behandlungen in der Gruppenbehandlung

9. Schlussbemerkung

- Eine gleichzeitige Behandlung in Rahmen der Leistungen nach den §§ 19 – 21 LBhVO schließt sich beihilferechtlich aus.

10. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 18 - 21 und die Anlage 3,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand 02.2016